

(2) Die Fachgruppe Elektronenröhren und die Abteilung Schallaufzeichnung des bisherigen Zentralinstituts für Funktechnik sowie die zu diesen zwei Arbeitsbereichen gehörenden Einrichtungen, Geräte und Instrumente, die der Durchführung von Arbeiten des Planes Forschung und Technik regelmäßig gedient haben, werden mit Wirkung vom 1. Januar 1955 in den Verantwortungsbereich des Ministeriums für Maschinenbau eingegliedert.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Anordnung wird das Institut für Post- und Fernmeldewesen Rechtsträger der Einrichtungen, Instrumente und Geräte des Zentralinstituts für Funktechnik und des Post- und Fernmeldetechnischen Zenträlamtes.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Anordnung vom 24. Januar 1953 über die Errichtung des Zentralinstituts für Funktechnik (ZB1. S. 20) wird mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Berlin, den 6. Januar 1955

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Burmeister
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut für das Institut für Post- und Fernmeldewesen.

§ 1

Rechtsform und Sitz

Das Institut für Post- und Fernmeldewesen ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Sein Sitz ist Berlin. Es untersteht dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut für Post- und Fernmeldewesen hat die betriebswissenschaftlichen Grundlagen zu erarbeiten und die technisch-wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen, die zur Weiterentwicklung des Post-, Fernmelde- und Funkbetriebes erforderlich sind. Es hat im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Ermittlung des Standes der Wissenschaft und der Technik, Auswertung der Erfahrungen des In- und Auslandes, insbesondere der Sowjetunion und der Volksdemokratien, sowie Auswertung der einschlägigen Fachliteratur nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.
2. Ausarbeitung von Vorschlägen für die technischen und betrieblichen Perspektiven in Zusammenarbeit mit den Hauptverwaltungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen und den entsprechenden Entwicklungsstellen und Produktionsbetrieben anderer Ministerien.
3. Ausarbeitung von Studienentwürfen für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die beim Institut für Post- und Fernmeldewesen und bei den Forschungs- und Entwicklungsstellen anderer Ministerien durchgeführt werden sollen,

4. Aufstellung von Pflichtenheften für die Industrielentwicklung in Zusammenarbeit mit den beauftragten Betrieben.
5. Untersuchung von Versuchs- und Funktionsmustern als Grundlage für die Erteilung von Typengenehmigungen und die Ausarbeitung von Abnahmevorschriften. Ausarbeitung der technischen Dienstvorschriften für die Einrichtungen des Post-, Fernmelde- und Funkbetriebes.
6. Untersuchungen an Betriebsanlagen der Deutschen Post zum Zwecke der Weiterentwicklung und technischen Betriebsüberwachung dieser Anlagen.
7. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Post-, Fernmelde- und Funkbetriebes erforderlich sind und in unmittelbarer Verbindung mit diesem Betrieb durchgeführt werden müssen,
8. Entwicklung von Prüf- und Meßverfahren für die Abnahme und den Betrieb technischer Geräte und Anlagen.
9. Technische und betriebswissenschaftliche Beratung aller der Deutschen Post zugeordneten Betriebe bei der Ausarbeitung wirtschaftlicher Betriebsverfahren und der Vorplanungen für Investitionsvorhaben.

(2) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann dem Institut im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission weitere Aufgaben übertragen,

§ 3

Gliederung

Die Struktur des Instituts wird jeweils durch den vom Minister für Post- und Fernmeldewesen bestätigten Strukturplan festgelegt, in dem folgende Hauptabteilungen vorzusehen sind:

1. Hauptabteilung Postwesen,
2. Hauptabteilung Fernmeldewesen,
3. Hauptabteilung Funkwesen,
4. Hauptabteilung Allgemeine Technik einschließlich Technische Information und Dokumentation.

Den unter Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Hauptabteilungen können zur Durchführung besonderer technisch-wissenschaftlicher Aufgaben Außenstellen zugeordnet werden.

§ 4

Leitung

(1) Das Institut wird durch einen Wissenschaftler oder einen wissenschaftlich qualifizierten Ingenieur geleitet, der die Dienstbezeichnung „Leiter des Instituts für Post- und Fernmeldewesen“ trägt.

(2) Dem Leiter des Instituts steht ein Stellvertreter zur Seite, der gleichzeitig Leiter einer der im § 3 genannten Hauptabteilungen sein muß.

(3) Dem Leiter des Instituts unterstehen als nächste leitende Mitarbeiter die Leiter der im § 3 genannten Hauptabteilungen.